

Änderungsantrag der Fraktion der FDP**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drucksache 17/812 vom Senat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Ausnahmeregelungen

Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Öffnungszeiten können auf bestimmte Sonn- und Feiertage, Ortsteile, Handelszweige und Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben.“

2. Nummer 2 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. § 10 wird gestrichen.“

4. Folgende Ergänzung wird als neue Nummer 3 eingefügt:

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 dürfen auf behördlich festgesetzten Großmärkten keine Waren für den Verkauf an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher feilgehalten werden. Dies gilt nicht während der auf der Grundlage des § 9 zugelassenen Öffnungszeiten. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die nach anderen Rechtsvorschriften festgesetzten Messen, Märkte und Ausstellungen keine Anwendung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksfeste, die nach anderen Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie während der auf der Grundlage des § 9 zugelassenen Öffnungszeiten.“

5. Nummer 4 wird gestrichen.
6. Folgende Ergänzung wird als neue Nummer 4 eingefügt:

4. § 15 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einem auf Grund des § 9 erlassenen Ortsgesetzes zuwider handelt.“

Zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zu einer Regelung durch die Stadtgemeinden, längstens aber bis zum 1. Juli 2010 gelten

1. die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 302) und
2. die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 302) fort.“

Mark Ella, Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP